Satzung der Stuttgarter Rudergesellschaft von 1899 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Stuttgarter Rudergesellschaft von 1899 e. V.“, als Abkürzung StRG, mit dem Sitz in Stuttgart. Er wurde am 7. August 1899 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

3. Der Verein kann sich regionalen und überregionalen Verbänden anschließen, deren Aufgabe die Förderung des Rudersports oder die Zusammenfassung verschiedener Sportarten ist. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

4. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Farben und Flagge

Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß. Die Flagge zeigt sechs weiße und fünf kornblumenblaue Streifen, in der linken oberen Ecke ein schwarzes Pferd auf gelbem Grund.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder auf breiter Grundlage, insbesondere durch den Rudersport. Er fördert diesen sowohl im Leistungs- als auch im Breitensport sowie im Jugend- und Schülerrudern. Hierzu dienen auch sämtliche dem Verein gehörenden Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und Sportgeräte.

Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt bzw. durchgeführt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen werden ersetzt. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche

Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Eine Mitgliedschaft juristischer Personen dient lediglich der Förderung des Vereinszweckes und begründet keine Rechte und Pflichten, wie sie für natürliche Personen bestehen.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

3. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr.

4. Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.

5. Wer rudern will, muss schwimmen können. Daher versichert jeder gleichzeitig mit der Bootsbenutzung, dass er/sie 200m frei schwimmen kann.

6. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden, die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen.

7. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird eine Aufnahmegebühr fällig, sofern eine solche Gebühr von der Mitgliederversammlung festgesetzt wurde.

§ 6 Formen der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- aktiven Mitgliedern
- Jugendmitgliedern (Vereinsjugend)
- passiven Mitgliedern
- auswärtigen Mitgliedern

Für alle Mitglieder sind Vereinssatzung, Ruderordnung, Jugendordnung sowie andere Vereinsordnungen bindend.

Ordentliche Mitglieder sind solche, die über ein in dieser Satzung niedergelegtes Stimmrecht verfügen.

§ 7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder gelten als aktive Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Wer sich um den Verein in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstands durch 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in der

Mitgliederversammlung zum/zur Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Er/Sie muss aktives Mitglied gewesen sein. Er/Sie hat die Rechte eines Ehrenmitglieds und kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 8 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben alle in der Satzung niedergelegten Rechte und Pflichten. Sie sind zur Benutzung aller Einrichtungen des Vereins nach den geltenden Bestimmungen berechtigt und haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 9 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie automatisch aktive Mitglieder. Sie bilden die Vereinsjugend und sind die eigenständige Jugendorganisation des Vereins. Für die Vereinsjugend ist die Jugendordnung bindend. Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen oder geändert werden. Die Jugendordnung bzw. deren Änderung/en tritt/treten mit einfachem Mehrheitsbeschluss des Vorstands in Kraft.

Die Jugendmitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie sind berechtigt, nach den geltenden Bestimmungen der Ruder- und Hausordnung das Vereinseigentum zu benutzen.

§ 10 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind Personen, die den Vereinszweck fördern, aber den Rudersport selbst nicht ausüben. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Sie sind berechtigt, nach den Bestimmungen der Hausordnung die Vereinsräume, nicht jedoch die Sportgeräte zu benutzen. Sie haben Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen, insbesondere auch zu den Mitgliederversammlungen, an denen sie aber nur beratend, ohne Stimmrecht teilnehmen können.

§ 11 Auswärtige Mitglieder

Auswärtiges Mitglied kann werden, wer nicht nur vorübergehend seinen Lebensmittelpunkt außerhalb einer Entfernung von 100 km Luftlinie vom Vereinssitz hat. Nach Rückkehr in den direkten Einzugsbereich des Vereins wird er/sie sofort wieder aktives oder passives Mitglied. Ansonsten sind auswärtige Mitglieder aktiven Mitgliedern gleichgestellt.

Aktive Mitglieder anderer Rudervereine können auf Antrag durch den Vorstand auswärtigen Mitgliedern gleichgestellt werden. Über eine eventuelle Benutzung der Sportgeräte entscheidet der Vorstand.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 2 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

1. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind sämtliche Mitglieder zur Zahlung von regelmäßigen Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt

2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei eine Höchstgrenze besteht in Höhe des Dreifachen eines Jahresbeitrages. Geplante Umlagen sind mit ihrer Höhe den Mitgliedern schriftlich in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Der Verein kann eine Kostenbeteiligung an Wettkämpfen, Trainingslagern und ähnlichen Veranstaltungen festsetzen, der Vorstand legt die Höhe fest.

4. Der Verein kann seine Mitglieder verpflichten, jährlich bis zu 12 Arbeitsstunden oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten.

Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsstunden und die Höhe der Abgeltungszahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.

5. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Ein Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf den letzten Tag eines Quartals zulässig, bei Minderjährigen bedarf sie der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Verpflichtungen dem Verein gegenüber bestehen auch nach dem Ausscheiden, dies gilt besonders für evtl. ausstehende Beiträge.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

5. Ausschließungsgründe sind insbesondere
- grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten,
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört z.B. die Verletzung eines Ehrenkodex des Vereins (sofern der Verein sich einen solchen gegeben hat) im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins oder die Verfehlung eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

6. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 15 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ältestenrat

§ 16 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Schluss eines jeden Kalenderjahres statt. Sie muss spätestens 6 Monate nach dessen Ablauf durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die Einberufung ist mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Tagesordnungspunkte an die Mitglieder zu senden. Die Frist beginnt mit dem Versand der Einberufung.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder 20% der ordentlichen Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen und beschließen, dass der Antrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, oder bei Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, den/die der Vorstand bestimmt. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auf Antrag die Versammlungsleitung einem Ehrenmitglied übertragen werden. Das Ehrenmitglied wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der Stimmberechtigten hierzu ermächtigt.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Art der Abstimmung und Wahl beschließt. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen schriftlich in der Einladung zur Mitgliederversammlung jedem Mitglied mitgeteilt werden. Änderungen des Vereinszwecks und die Aufhebung der Gemeinnützigkeit bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

8. Stimmengleichheit bei Wahlen hat einen zweiten Wahlgang zur Folge. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

9. Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem/der Protokollführer/-in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

§ 18 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer/-innen
- Entlastung des Vorstandes
- Vorstellung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
- Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendleiters/der Jugendleiterin, der/die jährlich vom Jugendausschuss gewählt wird
- Wahl der Rechnungsprüfer/innen (alle 2 Jahre)

- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Ehrungen.

§ 19 Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand. Die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, von welchem jeder/jede alleine zur Vertretung berechtigt ist. Vertretungsverhandlungen vor Gericht nimmt der/die Vorsitzende oder, bei seiner/ihrer Verhinderung, der/die stellvertretende Vorsitzende wahr.

2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

3. Geschäftsführende Vorstände sind

- der/die Vorsitzende
- der/die Verwaltungsvorstand/vorständin
- der/die Sportvorstand/vorständin
- der/die Finanzvorstand/vorständin
- der/die Schriftführer/in

4. Erweiterte Vorstände sind

- der/die Referent/in für Breitensport
- der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
- der/die Bootswart/in
- der/die Hauswart/in
- der/die Festwart/in
- Jugendleiter/in

Es ist möglich, je nach Aufgabenstellung, durch die Mitgliederversammlung weitere Referenten/innen zu wählen. Die Referenten sind bei ihr Aufgabengebiet betreffenden Entscheidungen vom geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidungsfindung hinzuzuziehen. Bei Abstimmungen haben sie Stimmrecht.

5. Um eine fortlaufende Vereinsarbeit zu gewährleisten, werden in jedem ungeraden Kalenderjahr folgende Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands

- der/die Verwaltungsvorstand/vorständin
- der/die Sportvorstand/vorständin
- der/die Schriftführer/in

sowie folgende Mitglieder des erweiterten Vorstands

- der/die Bootswart/in
- der/die Festwart/in
- der/die Referent/in Breitensport gewählt.

Im geraden Kalenderjahr werden jeweils die anderen zu besetzenden Aufgabengebiete durch Wahlen mit Vorständen besetzt. Soweit ein gewähltes Mitglied, das noch für ein Jahr ein Aufgabengebiet innehat, sich für eine Wahl für ein anderes Aufgabengebiet zur Verfügung stellen möchte, ist dies möglich, wenn für sein/ihr Aufgabengebiet zuvor eine Ersatzperson gewählt wird.

6. Jeder Vorstand/Referent wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Dies gilt insoweit nicht für den/die Referenten/in für das Jugend- und Schülerrudern (Jugendleiter), als dieser/diese von dem Jugendausschuss gemäß der Jugendordnung jährlich gewählt wird.

7. Scheidet während der Wahlperiode der/die Vorsitzende aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen hat.

Beim Ausscheiden eines anderen Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands wird durch den geschäftsführenden Vorstand ein/eine Nachfolger/in berufen.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands bleibt so lange im Amt, bis sein/seine Nachfolger/in ordnungsgemäß gewählt oder berufen ist.

8. Eine Person kann für mehrere Fachgebiete als Referent/in gewählt werden, ebenso kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ein Fachgebiet mitbetreuen. Sollte für ein Fachgebiet keine Wahl eines/einer Referenten/in zustande kommen, so ist der Vorstand berechtigt, einen/eine Referenten/in zu berufen.

Scheidet ein/eine Referent/in aus seinem/ihrem Amt vor Beendigung der Wahlperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, für den Rest der Wahlperiode einen/eine Nachfolger/in zu berufen.

Für besondere Aufgaben ist der Vorstand berechtigt, auch einen/eine zusätzlichen Referenten/in zu berufen.

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 20 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 1 Ehrenmitglied sowie 2 von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre zu wählenden, hierfür besonders geeignet erscheinenden Mitgliedern. Die Ehrenmitglieder bestimmen ihre 2 Vertreter selbst.

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vertreter müssen mindestens 15 Jahre Vereinsmitglied sein; sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Der Ältestenrat soll den Vorstand in schwierigen Vereinsangelegenheiten durch Beratung unterstützen. Er entscheidet mit dem Vorstand bei Widerspruch gegen den Vereinsausschluss und hat die Möglichkeit, in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Verhandlung zu leiten, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten wünscht.

§ 21 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein z.B. eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ruderordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung und die Ruderordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 22 Rechnungsprüfer/-in

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre.

Die Rechnungsprüfer/-innen haben das Recht und die Pflicht, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 23 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

2. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (wie z.B. Name, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

4. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), des Deutschen Ruderverbands (DRV) und des Landesruderverband Baden-Württemberg (LRVBW) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.

5. Für die Meldung zu Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen übermittelt der Verein die erforderlichen Daten der Teilnehmer an den Veranstalter.

6. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

7. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 24 Datenschutzordnung

Der Verein gibt sich eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung ist durch den Vorstand zu beschließen.

§ 25 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorstandsvorsitzende und ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4. Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gem. § 3 zu verwenden hat. Soweit das Vereinsvermögen aus Einlagen der Mitglieder besteht (Darlehen, Anteilscheine, Bausteine usw.), kann es in Höhe dieser Einlagen zurückgezahlt werden.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27. Mai 2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.